

Landratsamt Freising  
Immissionsschutzbehörde  
41-1711

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Anlage der Firma Wörl GmbH zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Nr. 2.10.1  
IE des Anhangs zur 4. BImSchV);  
Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf Grund ihrer Anzeige vom  
29.01.2019 wegen Reduzierung der Emissionsgrenzwerte aufgrund von Umbau-  
maßnahme am Thermoreaktor – Nutzung der Abwärme aus der Rauchgasnach-  
verbrennung**

**Bekanntmachung vom 02.05.2019, Az. 41-1711**

1. Die betriebene Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Firma Wörl GmbH, Berghaselbach 5, 85395 Wolfersdorf, ist nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 2.10.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

2. Die Firma Wörl GmbH beabsichtigt nun, Umbaumaßnahmen am Thermoreaktor der Anlage vorzunehmen. Diese Änderung bedarf einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG zur Reduzierung der Emissionsgrenze für Fluorwasserstoff (HF), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), und Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>). Damit soll sichergestellt werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt wird.

3. Nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind für Anlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, gem. § 17 Abs. 1a BImSchG vor dem Erlass im Entwurf öffentlich bekannt zu machen.  
Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

4. Die beabsichtigten Regelungen lauten:

„1. Die Auflagen zur Luftreinhaltung des Genehmigungsbescheides vom 17.10.2007, Az. 41-1711, werden modifiziert und wie folgt neu gefasst:

- 4.2.1 Die Massenkonzentration an gas-, dampf- und staubförmigen luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas des Tunnelofens (Emissionsquelle E1) dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Fluor und seine gas- und dampfförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF):	3,0 mg/m <sup>3</sup>
staubförmige Emissionen	40 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ):	0,15 g/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	0,15 g/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
Benzol	1 mg/m <sup>3</sup>

- 4.2.2 Die oben genannten Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 17 Vol. %.

Gemessene Emissionskonzentrationen für organische Stoffe einschließlich Benzol sind nur umzurechnen, wenn der gemessene Sauerstoffgehalt über dem jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt liegt.“

„2. Die Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 27.07.1995, Az. 41-1711, werden modifiziert und wie folgt neu gefasst:

- 4.3.1 Die gereinigten Abgase des Tunnelofens sind über einen Schornstein (Emissionsquelle E 1) mit einer Mindesthöhe von 20,4 m über Erdgleiche (Bezugsniveau Asphaltdecke Thermoreaktorstandort) ins Freie abzuleiten.

- 4.4.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.
- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4, Abs.1) durchzuführen.
- Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen.“

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvoranschuss zu entrichten.

6. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit von

**Montag, den 13.05.2019 bis einschließlich Mittwoch, den 12.06.2019**

beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, auf Zimmer Nr. 562 im 1. Stock im Neubau und

im Rathaus der Gemeinde Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Raum 1.06

während der jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Freising erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen sind.

7. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während des gesamten oben genannten Zeitraums der Auslegung bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Ende der Auslegung, also

**bis einschließlich zum 12.07.2019**

schriftlich bei den Stellen, an denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht öffentlich ausliegen (siehe oben Punkt 5), erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss den Vor- und Nachnamen sowie die volle leserliche Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner/ihrer Rechtsgüter der/die Einwender/-in für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. (Sammel-) Einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Desgleichen bleiben gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gleichförmige Einwendungen (ervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters / der Vertreterin der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter / die Vertreterin keine natürliche Person ist.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die erhobenen Einwendungen dem Antragsteller und den Fachbehörden, soweit deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird, bekannt zu geben. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 der 9. BImSchV sollen auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Sofern dieser Wunsch besteht, ist er ggf. auf der schriftlichen Einwendung zum Ausdruck zu bringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

8. Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 i.V.m. § 10 Abs. 8 a BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht ersetzt.

Freising, den 26.04.2019

Landratsamt Freising, gez. **Maier**